

## Informationen für Angehörige

Der Tod eines Menschen stellt die Angehörigen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Neben der Trauer kommen auch administrative Angelegenheiten auf Sie zu und viele Fragen tauchen auf. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

### Todesfall

**Stirbt jemand zu Hause** muss schnellst möglich die Hausärztin/der Hausarzt oder ein Notfallarzt benachrichtigt werden. Dieser stellt den Tod fest und füllt die **ärztliche Todesbescheinigung** aus. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt Weiach unbedingt mitzubringen. Allenfalls hilft die Ärztin/der Arzt bei der Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen, damit die verstorbene Person eingesargt und zur Aufbahrung überführt wird.

**Stirbt jemand in einem Heim oder Spital** leitet deren Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes weiter. Für die Organisation der Bestattung ist das Bestattungsamt Weiach zuständig.

**Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid** muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die/der Verstorbene dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die/der Verstorbene darf erst bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

### Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt Weiach

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson persönlich **beim Bestattungsamt Weiach anzumelden**.

Gemeinde Weiach, Abt. Bestattungswesen

Tel. 044 554 41 64

Zum Termin beim Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Kopie ärztliche Todesbescheinigung
- ID oder Ausländerausweis mit Pass (falls vorhanden)

Das Zivilstandsamt, welches den Todesfall beurkundet, benötigt von ausländischen Staatsangehörigen allenfalls noch Dokumente aus dem Ausland.

**Anzeigepflicht**

Zur Anzeige eines Todesfalls beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

- Ehegatten, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- Kinder und deren Ehegatten
- die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person, die beim Tod zugegen war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

**Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie**

- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Grabwahl
- Wann und wo sollen die Beisetzung und die Abdankung stattfinden
- Wer ist Kontaktperson

**Erdbestattung oder Kremation**

Diese Entscheidung muss im Sinne der/des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche testamentarisch festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen. Das Bestattungsamt ordnet die Erdbestattung oder die Kremation an. Die Verstorbenen können frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt oder kremiert werden.

**Grabwahl**

Folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- Gemeinschaftsgrab (für die Beisetzung von Asche und Aschenurnen)
- Wiesengrab (für die Beisetzung von Urnen)
- Reihen- resp. Erdgrab (Erdbestattung)
- Reihenurnengrab (für die Beisetzung von Urnen)

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdgrab oder Urnengrab beigesetzt werden.

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen an.

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden.

**Grabbeepflanzung**

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt der Gräber ist, unter Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 21 Friedhofverordnung der Gemeinde Weiach, Sache der Hinterbliebenen.

**Abdankung**

Die kirchliche Abdankung ist unter Berücksichtigung der Bestattungsvorschriften zwischen Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer zu vereinbaren. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder lediglich am Grab eine Besinnung zu halten (stille Beisetzung).

Die Abdankungen und Beisetzungen sind in der Regel öffentlich und finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen von Montag bis Freitag, in der Regel um 14.00 Uhr statt.

### **Finanzielles**

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung auf der Website der Gemeinde Weiach
- Bereitstellung eines einfachen Sarges mit Leichenkleid und Sargkissen und Einsargung der Leiche
- Überführung der Leiche vom Sterbeort ins Krematorium Zürich
- Benützung der Leichenhalle
- Aufstellung der Trauerurne
- Bereitstellung eines Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Holzrahmen für die Grabeinfassung
- Einäscherung und Tonurne

### **Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen**

- Einsargen
- Überführung der Leiche ins Krematorium Zürich
- Kremation / Erdbestattung
- Urnentransport nach der Einäscherung
- Festsetzung des Termins für die Abdankung und Beisetzung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung von Pfarramt, Sigrist, Organist
- Publikation der amtlichen Todesanzeige auf der Website der Gemeinde Weiach
- Bestellung der Messingstäbe und Gravur (Kosten zu Lasten der Angehörigen)
- Bestellung und montieren der Grabschilder bei Reihengräbern

### **Amtliche Todesurkunde**

Das Zivilstandsamt vom Sterbeort informiert die AHV-Ausgleichskasse sowie alle weiteren Stellen. Ebenfalls stellt Ihnen das Zivilstandsamt auf Bestellung die amtliche Todesurkunde aus, welche im Umgang mit Banken und Behörden benötigt wird.

**Was bleibt für Sie nach der Anmeldung beim Bestattungsamt zu tun**

Diese Liste (Aufzählung nicht abschliessend) soll Ihnen eine Hilfestellung bieten. Grundsätzlich können Sie Arbeitgeber, Versicherungen usw. mit einer Kopie des amtlichen Todesscheins über den Todesfall informieren.

Für die Beisetzung:

- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Druckauftrag für Todesanzeige, individuell
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz usw.)
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Besprechung der Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer

Mitteilung an:

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Strassenverkehrsamt (bei Fahrzeugbesitz)
- Militär / Zivilschutz
- Vereine / Parteien

Versicherungen des/der Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen:

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- Motorfahrzeugversicherung

Weitere bestehende Verträge überprüfen und allenfalls kündigen:

- Mietvertrag
- Telefon-/Internetanschluss
- Radio- und TV-Anschluss
- Elektrizität
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge
- Zeitungsabonnemente
- Leasingverträge
- Fitnessabonnement
- Abonnemente für öffentlichen Verkehr (Halbtax, GA etc.)

Verschiedenes:

- Hausarzt informieren
- Danksagungen
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten einreichen
- allenfalls Wohnung / Heim räumen
- Grabmal bestellen
- allenfalls eine Grabunterhaltsvereinbarung abschliessen
- offene Rechnungen begleichen
- Steuerinventarisierung (das Steueramt kontaktiert die Angehörigen)

**Testament / letztwillige Verfügung**

Hat die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich eingeschrieben an das Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, zu senden. Beizulegen ist eine Kopie der amtlichen Todesurkunde. Das Bezirksgericht stellt auf Bestellung den oftmals notwendigen Erbschein aus.

**Erbausschlagung**

Eine Erbausschlagung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt bzw. Kenntnisnahme des Todes beim zuständigen Bezirksgericht in Dielsdorf eingereicht werden. Will man eine Erbschaft ausschlagen, ist bei Handlungen, die mit der Erbschaft zu tun haben (z.B. Bezahlung von Rechnungen, Kündigung der Wohnung usw.), Vorsicht geboten. Wer das Erbe ausschlagen will, darf keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine „Bescheinigung für Auskunft“ verlangt werden. Dies ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.